
V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 2

Duisburg/Essen, den 25. Oktober 2004

Seite 345

Nr. 33

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen

Vom 15. Oktober 2004

Aufgrund § 73 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 11. Juni 2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11/2003) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Fachschaft 1a: Sprach- und Kommunikationswissenschaften

Fachschaft 1b: Geschichte, Philosophie, Theologie

Fachschaft 2a: Sozialwissenschaften

Fachschaft 2b: Pädagogik

Fachschaft 2c: Psychologie

Fachschaft 3a: Sozialarbeit/Sozialpädagogik & Integrierter Studiengang Soziale Arbeit: Beratung und Management

Fachschaft 3b: Sport

Fachschaft 3c: Primarstufe

Fachschaft 4: Kunst

Fachschaft 5a: Wirtschaftswissenschaften
Campus Essen

Fachschaft 5b: Systems Engineering

Fachschaft 6a: Wirtschaftswissenschaft/
Betriebswirtschaft Campus Duisburg

Fachschaft 6b: Wirtschaftspädagogik

Fachschaft 6c: Wirtschaftsingenieurwesen

Fachschaft 7a: Mathematik Campus Duisburg

Fachschaft 7b: Mathematik Campus Essen

Fachschaft 8: Physik

Fachschaft 9a: Chemie

Fachschaft 9b: Wasserchemie

Fachschaft 10a: Geographie

Fachschaft 10b: Biologie

Fachschaft 11a: Informatik

Fachschaft 11b: Elektrotechnik

Fachschaft 11c: International Studies in Engineering

Fachschaft 11d: Maschinenbau

Fachschaft 11e: Maschinenwesen

Fachschaft 11f: Angewandte Materialtechnik

Fachschaft 12a: Bauwesen

Fachschaft 12b: Landschaftsarchitektur

Fachschaft 12c: Vermessungswesen

Fachschaft 13: Medizin

Fachschaft 14a: Kulturwirt

Fachschaft 14b: Ostasienwissenschaft

Fachschaft 14c: Kommunikations- und Medienwissenschaften“

Die Anlage zu § 3 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen wird gestrichen.

§ 11 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Studierendenparlament bildet einen Wahlausschuss mit neun VertreterInnen.“

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Ergänzung:

„4. Schwule-, Bisexuelle-, Lesben-Referat“.

Die Anlage zu § 17 der Satzung der Studierendenschaft wird gestrichen.

Die §§ 19-23 erhalten folgende Fassung:

§ 19 Fachschaftsorgane und -satzung

„(1) Organe der Fachschaft sind:

- die Fachschaftsvollversammlung (FF-VV)
- der Fachschaftsrat (FSR).

(2) Die Fachschaftsvollversammlung kann der Fachschaft eine eigene Satzung und Wahlordnung geben. Sie muss in mindestens zwei Lesungen beschlossen werden. Die Lesungen können in einer Vollversammlung erfolgen. Zum Beschluss und zu Änderungen der Satzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Vollversammlung notwendig.“

§ 20 Fachschaftsvollversammlung (FS-VV)

„(1) Die FS-VV beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft. Sie beschließt über die Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachschaft.

(2) Die FS-VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 % der Studierenden einer Fachschaft anwesend sind. Zur FS-VV muss unter Angabe von Tagesordnungspunkten mindestens eine Woche vorher öffentlich eingeladen werden.

(3) Bei Nichtbeschlussfähigkeit kann eine erneute FS-VV innerhalb von 2 Wochen, frühestens aber 4 Tage später, erneut einberufen werden; diese ist in jedem Falle beschlussfähig. Das gilt nicht bei Wahlen.

(4) Der FSR kann jederzeit eine FS-VV einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 5 % der Mitglieder der Fachschaft dies schriftlich beantragen.

(5) FS-VVen sollen mindestens einmal pro Semester stattfinden. Der FSR ist der FS-VV gegenüber rechen-schaftspflichtig und an deren Beschlüsse gebunden.“

§ 21 Aufgaben und Wahl des Fachschaftsrates (FSR)

„(1) Der FSR vertritt die Interessen der Studierenden einer Fachschaft. Er informiert die Studierenden besonders über fachspezifische Angelegenheiten und arbeitet mit den studentischen VertreterInnen im Fachbereichsrat und anderen Gremien auf der Ebene des Fachbereichs und der Hochschule zusammen. Er ist für die Verwaltung der ihr im Studierendenschaftshaushalt zugewiesenen Selbstbewirtschaftungsmittel verantwortlich.

(2) Der FSR regelt seine Angelegenheiten selbständig. Er legt seine Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte eigenverantwortlich fest. Der FSR wählt aus seiner Mitte eine/n Finanzreferentin/Finanzreferenten sowie eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter. Diese sind unverzüglich dem Fachschafts- und Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses bekannt zu geben.

Die Amtszeit des FSR beträgt ein Jahr und endet mit der Wahl des neuen FSR. Die Amtszeit des FSR ist unabhängig von der des Studierendenparlaments. Der FSR

kann in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft beschließen. Er ist an die Beschlüsse der FS-VV gebunden und führt diese aus.

(3) der FSR wird per Urne an mindestens 3 aufeinander folgenden Werktagen während der Vorlesungszeit gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen.

(4) Der/Die FinanzreferentIn verwaltet die Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachschaft. Dieses kann höchstens drei Monate geschäftsführend geschehen. Für geschäftsführende FSRe gelten sinngemäß die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung der StudentInnen-schaft.“

§ 22 Sitzungen und Beschlussfassung

„(1) Der FSR bestimmt den Turnus seiner Sitzungen selbst. Während der Vorlesungszeit ist jedoch mindestens einmal im Monat eine Sitzung abzuhalten. Die Termine sind rechtzeitig fachschaftsöffentlich bekannt zu geben.

(2) Sitzungen des FSR sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Alle Studierenden der jeweiligen Fachschaft sowie ReferentInnen des AStA's haben Antrags- und Rederecht. Ausnahmen können von dem FSR entsprechend der Geschäftsordnung der Fachschaftskonferenz beschlossen werden.“

Abschnitt H: Fachschaftskonferenz (FSK)

§ 23 Aufgaben, Zusammensetzung und Sitzungen

„(1) Die FSK wirkt bei der Willensbildung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen mit.

(2) Aufgabe der FSK ist die Abstimmung der Arbeit der FSRe untereinander, die Vertretung ihrer Interessen nach außen und die Zusammenarbeit mit dem Studierendenparlament, dem AStA und den studentischen GremienvertreterInnen.

(3) Die FSK gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die FSK besteht aus VertreterInnen jedes FSR. Jede Fachschaft im Sinne der GO hat bei der FSK eine Stimme. Alle Studierenden der Universität Duisburg-Essen haben Antrags- und Rederecht. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die FSK bestimmt den Turnus ihrer Sitzungen selbst. Die Termine sind 7 Tage vorher hochschulöffentlich bekannt zu geben. Die Sitzungen des FSK sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Ausnahmen können entsprechend der Geschäftsordnung beschlossen werden.

(6) Die FSK fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Die FSK ist berechtigt, Beschlüsse zu fassen im Sinne der GO, wenn mehr als die Hälfte der Fachschaften vertreten sind. Ist die FSK nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 7 Tagen bei einer Einladungsfrist von 2 Tagen die Sitzung wieder angesetzt werden. Diese Sitzung ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Tagesordnung bleibt unverändert. Ausnahmen regelt die GO.

(7) Die FSK wirkt am Schlüssel über die Vergabe der Fachschaftszuweisungen mit. Änderungen dieses Schlüs-

sels kann das Studierendenparlament nur auf Antrag der Mehrheit der VertreterInnen in der FSK im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft beschließen. Sollte die FSK bis zur dritten Lesung des Haushaltes keine Änderung des Verteilungsschlüssels empfehlen, so bleibt es bei dem bestehenden Verteilungsschlüssel. Der Verteilungsschlüssel darf höchstens Sockelbeträge bis zu 30 % der gesamten Selbstbewirtschaftungsmittel vorsehen. Mindestens 70 % der Selbstbewirtschaftungsmittel sind pro StudentIn auf die Fachschaften zu verteilen.

(8) Die FSK hat das alleinige Vorschlagsrecht für die Besetzung des AStA-Fachschaftsreferates. Der/Die FachschaftsreferentIn stellt den Kontakt zwischen AStA und Fachschaften her, lädt zu FSK-Sitzungen ein, leitet diese, führt das Protokoll und vertritt den AStA auf FSK-Sitzungen und die FSK im AStA.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 27.07.2004 sowie vom 30.08.2004 und der Genehmigung des Rektorats vom 13.10.2004.

Duisburg und Essen, den 15. Oktober 2004

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin